



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Max Friedli, Direktor
Mühlegasse 6
3003 Bern

Zug, 16. Juni 2009 mt

Anhörung zur Anpassung von Verordnungen im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2009 haben Sie die im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) anzupassenden Verordnungen bei verschiedensten Adressatinnen und Adressaten - u.a. auch bei den Kantonen - in eine Anhörung gegeben. Wir möchten gleich einleitend zu unserer Stellungnahme festhalten, dass wir das von Ihnen in die Wege geleitete Anhörungsverfahren sowohl in zeitlicher als auch in formeller Hinsicht beanstanden. So ist die von Ihnen gesetzte Anhörungsfrist zu knapp bemessen, um sich ernsthaft und in der notwendigen Tiefe mit der zur Diskussion stehenden Materie zu befassen. Zudem waren die zur Verfügung stehenden Anhörungsunterlagen unübersichtlich, fehlerhaft und unvollständig.

Aufgrund dieser einleitenden Feststellungen unterbreiten wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Die geänderten Verordnungen sind nicht bereits auf Anfang 2010, sondern mindestens ein Jahr später in Kraft zu setzen. Entsprechend ist auch der Termin für die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) vom 20. März 2009 festzusetzen.
2. Die Vorlage mit den geänderten Verordnungen wird zurückgewiesen, mit der Auflage, dass der Bund diese mit den Kantonen nochmals überarbeitet.

Begründung:

Zu Antrag 1

Es ist vorgesehen, die im Rahmen der RöVE geänderten Verordnungen auf Anfang 2010 in Kraft zu setzen. Dies würde bedeuten, dass die Bestellung der Angebote im öffentlichen Regionalverkehr im Jahr 2010 nach dem Wortlaut der neuen Verordnungen - insbesondere der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) - abgewickelt

werden müsste. Dies ist aber nicht mehr möglich, da das Offert- und Bestellverfahren für das Angebot 2010 bereits Ende des vergangenen Jahres (2008) begonnen hat. Eine Inkraftsetzung auf Anfang 2010 würde zudem zu Rechtsunsicherheiten im Ablauf der jährlichen Verfahren (Bestellverfahren, Fahrplanverfahren) führen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Inkraftsetzung der geänderten Verordnungen mindestens um ein Jahr aufzuschieben, damit genügend Vorlauf besteht, dass die erwähnten Verfahren sauber nach den neuen rechtlichen Gegebenheiten abgewickelt werden können. Sinngemäss wären dann auch die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die geänderten Verordnungen basieren, auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen. Dem steht unseres Erachtens nichts im Wege, da der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) vom 20. März 2009 bestimmen kann.

Zu Antrag 2

Den Kantonen kommt bei der Bestellung der Angebote im regionalen Personenverkehr eine tragende Rolle zu. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass sich die Kantone bei der Erarbeitung von Erlassen zum öffentlichen Verkehr - insbesondere bei denjenigen, die die Mitbestellung von Verkehrsangeboten betreffen - entsprechend einbringen können. Dies ist im vorliegenden Fall in mehrerer Hinsicht nicht der Fall gewesen. So war zum Bundesgesetz, auf dem die geänderten Verordnungen basieren und das von den Eidgenössischen Räten am 20. März 2009 verabschiedet worden war, bei den Kantonen nie eine Vernehmlassung durchgeführt worden. Was das zur Diskussion stehende Anhörungsverfahren zu den Verordnungen betrifft, so war es nicht möglich, innert der zur Verfügung stehenden Frist den notwendigen Überblick zu gewinnen, um sich umfassend mit der Materie zu befassen und sich deren Tragweite bewusst zu werden. Auch war die Zeit zu knapp bemessen, um sich beispielsweise mit anderen Kantonen in fachlicher Hinsicht auszutauschen. Erschwerend kam hinzu, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Anhörungsunterlagen unübersichtlich, fehlerhaft und zum Teil auch widersprüchlich waren. Es wäre auch nützlich gewesen, wenn die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Verordnungen basieren, Bestandteil der Anhörungsunterlagen gewesen wären.

Aufgrund der Überzeugung, dass es mehr Zeit und bessere Unterlagen braucht, um sich in der gebotenen Tiefe mit der für die Kantone wichtigen Materie zu befassen, weisen wir die von Ihnen am 24. April 2009 in die Anhörung geschickte Vorlage zurück und beantragen Ihnen, dass sie partnerschaftlich mit den Kantonen nochmals überarbeitet wird. Unser Antrag, die Inkraftsetzung der RÖVE und der zugehörigen Verordnungen um mindestens ein Jahr aufzuschieben, gibt auch den nötigen zeitlichen Freiraum für die nochmalige Überarbeitung.

Als Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Zusammenstellung von Problemfeldern und Bemerkungen, die sich bei einer ersten Durchsicht der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben haben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit und der Qualität der Anhörungsunterlagen nicht um eine abschliessende Aufzählung handeln kann. Der Anhang soll jedenfalls als Input für die von uns beantragte nochmalige Überarbeitung unter Einbezug der Kantone dienen.

Seite 3/6

Wir hoffen, Ihnen mit der vorstehenden Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 16. Juni 2009 mt

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Geht auch als Mail an: julie.vomberg@bav.admin.ch

Anhang:
Übersicht über festgestellte Problemfelder

Kopie an:

- Zentralschweizer Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs (ZKöV), c/o Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 7a, 6370 Stans
- Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs Region Zürich, c/o Zürcher Verkehrsverbund, Hofwiesenstrasse 370, 8030 Zürich
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Finanzdirektion
- Datenschutzbeauftragter

ANHANG: Übersicht über festgestellte Problemfelder

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)

- **Datenschutz und Datensicherheit (Art. 6):** Gemäss Art. 4 dürfen Aufzeichnungen bis 100 Tage aufbewahrt werden. Das geltende Recht sieht betreffend SBB dagegen eine Aufbewahrung von grundsätzlich nur 24 Stunden vor. Dürfen die Aufzeichnungen nun neu derart lange aufbewahrt werden und wird in Betracht gezogen, dass sich die neue Verordnung zudem auf sämtliche Transportunternehmen in der Schweiz bezieht (darunter auch viele KMUs) ist die Datensicherheit zu verstärken und den Betrieben konkret vorzugeben, was diesbezüglich vorzusehen ist. Eine pauschale und unbestimmte Vorgabe, "die Daten seien zu schützen", ist - in Anbetracht der Schwere des Eingriffs - unseres Erachtens klar ungenügend. Als konkrete Vorgaben könnte man sich etwa die Überbindung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Informationssicherheit vorstellen.

Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

- **Kantonale Bewilligungen (Art. 7):** Nach unserem Dafürhalten ist das Recht, Personen zu befördern, überreguliert. Wir bedauern, dass die Neufassung der VPB nicht zum Anlass genommen worden ist, in dieser Hinsicht Gegensteuer zu geben. Wir sind der Ansicht, dass geprüft werden sollte, in Zukunft nur noch eidgenössische Konzessionen und Bewilligungen zu erteilen, und auf die Ausstellung von kantonalen Bewilligungen gemäss Art. 7 VPB zu verzichten.
- **Gebietskonzessionen (Art. 10):** Es ist nicht klar, in welchen Fällen Gebietskonzessionen erteilt werden können resp. ob die beiden aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Zudem wäre klarzustellen, ob Linien mit Linienkonzession in ein Gebiet mit einer Gebietskonzession hineingeführt werden können. Im Weiteren wäre klarzustellen, ob im Falle einer Ausschreibung sämtliche Angebote innerhalb einer Gebietskonzession oder auch nur Teile davon ausgeschrieben werden könnten.
- **Bewilligungen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung:** In Art. 43 erhalten die Kantone neue Aufgaben, indem sie bei Haltestellen für grenzüberschreitende Angebote, die vom Bund bewilligt werden, unter anderem für eine angemessene Infrastruktur und für eine Beschriftung der Haltestellen zu sorgen haben. Diese neue Verpflichtung geht zu weit, sie kann nicht Aufgabe der Kantone sein, sondern muss den Unternehmen mit eidgenössischer Bewilligung überbunden werden.
- **Datenbearbeitung durch das BAV (Art. 79):** Wir begrüssen, dass in Art. 79 Abs. 3 festgehalten ist, dass das BAV Daten, die zum Zwecke der Verkehrsplanung bei Transportunternehmen erhoben werden, für Studien auch an Ämter der Kantone weitergeben werden darf.

Verordnung über die Abgeltung des Personenverkehrs (ARPV)

- **Tarifausgleich (Art. 10):** Wir vermissen eine Bestimmung, wonach bei der Festlegung der Tarife mit dem zuständigen Bundesamt Rücksprache zu nehmen ist. Zudem wäre rechtlich sicherzustellen, dass Tarifänderungen im Bestellverfahren rechtzeitig einfließen (Koordinationsgebot). Eventuell sind diese Fragen auch in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) zu regeln.
- **Ablauf des Bestellverfahrens (Art. 11):** Wir können einem zweijährigen Bestellverfahren gemäss Abs. 1 nur zustimmen, wenn Bestellungsänderungen (Mehr- oder Minderangebot) oder Fahrplankorrekturen im zweiten Jahr möglich sind. Die Besteller müssen nämlich unbedingt eine Möglichkeit haben, auf kurzfristige Nachfrageänderungen zeitgerecht reagieren zu können.

Der zweite Satz von Abs. 3 ist zu streichen. Da das Bestellverfahren nicht öffentlich ist, ist es auch nicht möglich, interessierte Kreise im Rahmen dieses Verfahrens anzuhören.

- **Offertstellung (Art. 16):** Die Information der Transportunternehmen über die für die Bestellung der Angebote im regionalen Personenverkehr zur Verfügung stehenden Mittel widerspricht unseres Erachtens dem Offertgedanken. Es sollte ja das Ziel sein, möglichst wirtschaftliche Offerten zu erhalten und nicht solche, die sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen. Abgesehen davon, ist es schlicht unmöglich, 12 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode auch nur einigermaßen verlässliche Angaben über diese Mittel zu machen. Verbindlich bekannt sind diese jeweils sowieso erst kurz vor Fahrplanwechsel, wenn das Kantonsparlament das Budget für das kommende Jahr verabschiedet.
- **Angebotsvereinbarungen (Art. 21):** Der in Abs. 4 enthaltene Budgetvorbehalt gilt nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone als Mitbesteller der Leistungen im regionalen Personenverkehr. Der Vorbehalt hat übrigens auch für das erste Jahr Geltung. Dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
- **Nachverhandlungen (Art. 23):** Betreffend Abs. 2 verweisen wir auf unsere Aussagen, die wir bereits im Zusammenhang mit Art. 11 (Ablauf des Bestellverfahrens) gemacht haben. Bei der heutigen schnellen Veränderung der Mobilitätsbedürfnisse müssen bei Nachverhandlungen auch Angebotsveränderungen drinliegen, sonst wird das System des bestellten öffentlichen Verkehrs viel zu starr.
- **Zielvereinbarungen (Art. 24):** Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesgesetzgebung neu auch ausdrücklich zulässt, dass mit Transportunternehmen mehrjährige Zielvereinbarungen abgeschlossen werden können. Wir beantragen aber, in Abs. 3 den zweiten Satz, wonach die Kantone keine den Zielvereinbarungen

zuwiderlaufende Vereinbarungen abschliessen dürfen, zu streichen. Wir verstehen nicht, warum hier ausschliesslich nur die Kantone erwähnt sind, grundsätzlich müsste ja auch der Bund aufgeführt sein. Besteht hier ein Misstrauen gegenüber den Kantonen?

- **Betriebs- und Leistungsrechnung (Art. 29):** In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Besteller von den Transportunternehmen verlangen können, die Erlöse pro Linie nach den wichtigsten Fahrausweisarten aufzuteilen. Diese Bestimmung ist unbedingt in der ARPV zu belassen. Das Ausweisen der einzelnen Erlösarten hat in der Vergangenheit im Bestellprozess immer wieder zu Iterationsschritten geführt, die meistens nicht zielführend waren. Die nun vorgeschlagene Bestimmung (Abs. 4) ermöglicht, dass damit eine rechtliche Handhabe besteht, um in diesem Punkt in Zukunft die nötige Transparenz zu schaffen.

Fahrplanverordnung (FPV)

- **Erstellung des Fahrplans:** Die Transportunternehmen sollten verpflichtet werden, die bei ihnen eintreffenden Kundenreaktionen systematisch auszuwerten und die Auswertungen rechtzeitig den Bestellern für die Angebotsgestaltung zu überlassen. Eine entsprechende Bestimmung ist in die FPV einzubauen.
- **Anhörung interessierter Kreise (Art. 7):** Mit der Auflage des Fahrplans im Internet werden bei der Bevölkerung immer wieder falsche Hoffnungen geweckt, dass mit entsprechenden Eingaben noch in den Fahrplan des Folgejahres eingegriffen werden kann. Zum Zeitpunkt der Aufschaltung der Internetplattform durch das BAV ist es den Kantonen aber in der Regel bereits nicht mehr möglich, Angebotsveränderungen vorzunehmen. Die meisten Kantone (unter anderem auch der Kanton Zug) erkundigen sich beispielsweise bei den Gemeinden zu einem weit früheren Zeitpunkt nach Wünschen zur Veränderung des Angebots und kommen damit der Anhörung gemäss dem ersten Satz von Art. 7 nach. Wir empfehlen dem Bund, auf die Aufschaltung der Internetplattform jeweils im Frühsommer zu verzichten und nur noch die bereinigten Fahrpläne im Internet zu veröffentlichen.

Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)

- **Berechnung der Strukturindices (Art. 6):** Obwohl von Seiten des BAV eine Änderung von Art. 6 im Rahmen von RÖVE nicht vorgeschlagen wird, beantragen wir, den Index der Privatbahnlänge (IBL) beim Strukturindex A zur Berechnung der Kantonsbeteiligung an der Abgeltung der Angebote im regionalen Personenverkehr nicht mehr zu berücksichtigen und ersatzlos zu streichen. Wir sind der Ansicht, dass die Berücksichtigung der Privatbahnlänge im Zusammenhang mit den RPV-Angeboten artfremd ist. Früher war dies möglicherweise

noch gerechtfertigt, als die Kantonsbeteiligung (A) auch noch für andere Abgeltungszwecke Gültigkeit hatte.